

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 34 a, 3. Änderung/Ortsteil Euskirchen und Nr. 34 c, 3. Änderung/Ortsteil Euskirchen**

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 die Auslegung der nachstehend aufgeführten Bauleitplanungen beschlossen:

➤ **Bebauungsplan Nr. 34 a, 3. Änderung/Ortsteil Euskirchen (Innenstadt)**

Der im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Änderungsbereich mit einer Größe von 4 ha liegt in der Innenstadt Euskirchen und wird durch die Berliner Straße, Neustraße, Wilhelmstraße und Hochstraße begrenzt.

➤ **Bebauungsplan Nr. 34 c, 3. Änderung/Ortsteil Euskirchen (Innenstadt)**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,03 ha und wird durch die Baumstraße, Annaturmstraße, Alter Markt, Berliner Straße, Hochstraße, Vuvvenstraße und Rathausstraße begrenzt und ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel beider Bebauungsplanverfahren ist es, aufgrund der zu erwartenden negativen städtebaulichen Auswirkungen Vergnügungsstätten auszuschließen, um einem Trading-Down-Effekt im Sinne einer Attraktivitätsminderung des gesamten umliegenden Gebietes entgegenzuwirken. Die Stadtmitte soll gestärkt werden und die Investitionsbereitschaft des Einzelhandels auf die integrierten Lagen gelenkt werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Gemäß dem Umweltbericht (S. 7) hat die Bebauungsplanänderung keine Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter.

Schutzgut Boden:

Im Umweltbericht (S. 7 f) werden Aussagen zum Bodenvorkommen und zur Erdbebenzone getroffen. Da es nur Nutzungsänderungen und keine baulichen Änderungen gibt, kommt es zu keinem Funktionsverlust des Bodens.

Es liegen des Weiteren Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenbau (v. 12.06.2018), der PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft Fremdplanung (v. 13.06.2018), der Unitymedia NRW GmbH (v. 20.06.2018), von Thyssengas (v. 11.06.2018), von der e-regio gmbH & Co.KG (v. 28.06.2018) und vom Kreis Euskirchen (v. 05.07.2018) vor, die alle die geplanten Maßnahmen als bedenkenlos einstufen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt, bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen eine zusätzliche Sicherheitsdetektion (Schreiben v. 14.06.2018). In der Stellungnahme der RWE Power AG vom 02.07.2018 wird zu den Bodengrundverhältnissen und den Grundwasserverhältnissen ausgeführt.

Schutzgut Wasser:

Hier gibt es Aussagen zum Oberflächenwasser und zum Grundwasser (Umweltbericht S. 8). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sieht der Erftverband die geplanten Änderungen als bedenkenlos an (Schreiben vom 26.6.2018). Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES) hat laut Stellungnahme vom 28.06.2018 keine Bedenken.

Schutzgut Luft und Klima:

Umweltbericht S. 9: Es wird das vorherrschende Klima beschrieben. Eine Beeinträchtigung der lokalen Klimasituation durch die Bebauungsplanänderung wird ausgeschlossen.

Schutzgut Landschaft:

Laut Umweltbericht (S. 9) werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. Stadtbild durch die Änderung der Nutzung als positiv bewertet.

Schutzgut Kultur und Sachgüter:

Das Vorkommen von Denkmälern wird beschrieben (Umweltbericht S. 10) und die Auswirkungen der Änderung als positiv für die Kultur- und sonstigen Sachgütern dargestellt. Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geht in seiner Stellungnahme vom 10.07.2018 auf die in den beiden Plangebieten vorhandenen Denkmäler ein.

Schutzgut Mensch:

Die Nutzungen in den Bereichen werden beschrieben (Umweltbericht S. 10). Es werden positive Auswirkungen auf das Publikum im Plangebiet erwartet. Der Einzelhandelsverband Bonn - Rhein-Sieg – Euskirchen befürwortet die geplanten Änderungen (Schreiben vom 20.06.2018).

Darüber hinaus liegen keine neueren umweltrelevanten Informationen vor.

Die Planentwürfe zu den Bebauungsplänen Nr. 34 a, 3. Änderung und 34 c, 3. Änderung im Ortsteil Euskirchen liegen mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen in der Zeit vom

**10.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019**

in der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Anbau 2. Obergeschoss, Zimmer 270, zu folgenden Zeiten aus:

**montags, mittwochs und freitags  
dienstags und donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Stadt Euskirchen unter dem Pfad <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/aktuelle-buergerbeteiligungen/> einzusehen.

Stellungnahmen können während der o. a. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Planungsabteilung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen können auch per eMail über den oben genannten Pfad übersandt werden; dort besteht die Möglichkeit, Anregungen abzugeben. Die vollständige Adresse ist anzugeben.

*Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Aufstellungsbeschluss gültigen Fassung*

Euskirchen, den 21.11.2018

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Oliver Knaup  
Technischer Beigeordneter